

# Mit Gartenwasserzähler Abwassergebühren sparen

## Wichtige Hinweise zu Voraussetzungen und Beantragung des Gebührenerlasses

Mit Blick auf den letzten extrem trockenen Sommer und die damit einhergehenden Schäden am einst so satten Grün, sorgen sich Gartenbesitzer auch in diesem Jahr wieder, ob der Rasen frisch, die Beete bunt und die Hecken dicht bleiben. Ausreichendes Gießen ist in Trockenperioden unverzichtbar, will man lange Freude an den floralen Investitionen haben.

Wer Leitungswasser zum Bewässern des Gartens nutzt, kann unter folgenden Voraussetzungen Abwassergebühren sparen:

**Voraussetzung** für den Gebührenerlass ist ein zweifelsfreier und exakter Nachweis über die für den Garten entnommene Wassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Dafür ist ein Unterzähler am Anschluss für das Gartenwasser erforderlich, welcher durch eine autorisierte Fachfirma einzubauen ist.

Die Unterzähler müssen geeicht sein. Nach abgelaufener Eichfrist, gemäß Eichgesetz beträgt die-

se 6 Jahre, muss ein Austausch des Unterzählers erfolgen. Der Einbau ist per Fotodokumentation dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) mitzuteilen.

### Beantragung

Der Gebührenerlass für das Gießwasser ist beim EAB schriftlich zu beantragen. Die Antragsformulare sind in den Geschäftsräumen auf der Schäfferstraße 44 erhältlich oder können unter [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) (Bürger/Rathaus/Politik – Anliegen von A-Z – Abwassergebührenerhebung und Gebührenabsetzung) herunter geladen werden.

### Antragsfrist

Die Anträge müssen jährlich und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abwassergebührenbescheides gestellt werden. Bei einem Verbrauch unter 20 m<sup>3</sup> sowie bei Nullverbrauch sind lediglich die Zählerstände dem EAB mitzuteilen. Jedem Antrag ist die aktuelle Jahresverbrauchsabrechnung des Versorgers und ein aktuelles Foto vom



Zählerstand des Unterzählers beizufügen. Abgesetzt werden kann nur das innerhalb eines Jahres verbrauchte Gießwasser.

Eine Menge von 20 Kubikmetern ist gemäß der Abwassersatzung von der Absetzung ausgenommen, abgesetzt wird erst ab dem 21. Kubikmeter. Dafür fallen für den Antragsteller keine Bearbeitungsgebühren an.

Wasser, das zum Befüllen eines Pools verwendet wird, muss über die Kanalisation abgeleitet werden. Mit Chemikalien versetzt, ist es in seinen Eigenschaften verändert und darf somit nicht versickert werden.

Fragen beantworten  
die Mitarbeiter des EAB gern unter  
Tel. 03591-3752-635 oder -611